

als „räuberische Erpressung“ sogar mit Zuchthaus bestraft werden. Nein, die Erpresserin wendet das Mittel an, das ihr liegt; d. i. die Drohung. Von den beiden Arten der Drohung, der mündlichen und der schriftlichen, greift sie zu der schriftlichen Erpressung. Diese hinterlistige, ungefährliche Art, zu der nicht viel Mut gehört, entspricht dem Charakter der Erpresserin. Veräterisch sind und bleiben die schriftlichen Erpressungen freilich. Der Versuch, durch falchen Namen, ohne Namen oder durch Schreibmaschine oder irgendwie durch dritte Personen die Nachforschungen der Kriminalpolizei zu erschweren ist vergeblich. Im Vergleich zur mündlichen Form der Erpressung ist jedoch die schriftliche zweifellos weniger gefährlich und erfolgversprechender. Denn bei der mündlichen gibt es wohl totsicher Streit und Widerstand, während man vom Hinterhalte aus, wo man sich sicherer fühlt, ruhig die Pfeile abschießen kann.

Unter Drohung ist die Ankündigung der Zufügung irgendeines zukünftigen Übels zu verstehen, dessen Verwirklichung von dem Willen und der Macht der Drohenden abhängt. Übel bedeutet eine gesteigerte Unannehmlichkeit, ein Nachteil gleichviel welcher Art. Auf die Form der Drohung und den Wortlaut der Äußerung kommt es nicht entscheidend an. Die Drohung kann versteckt erfolgen und daher z. B. in die Form einer „Auseinandersetzung“, einer „Beilegung“, eines „Vergleichs“ usw. gekleidet sein. Sie kann auch die Gestalt eines Rates oder einer Warnung annehmen, wenn sie nur nach ihrem Inhalte das Opfer nötigen soll. Maßgebend ist immer die wahre Absicht, Furcht vor der Verwirklichung des Übels zu erregen. Dabei braucht das Übel auch nicht ausdrücklich in Aussicht gestellt zu werden, es genügt eine indirekte Andeutung, ein Lesenlassen zwischen den Zeilen.

Der von der Erpresserin verfolgte Zweck ist die Erlangung von Geld, sie will sich bereichern, deshalb zählt die Erpressung zu den Bereicherungsdelikten. Hat jene keinen Anspruch auf das verlangte Geld, so erstrebt sie mit ihrer Drohung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil. Ob im einzelnen Falle mit der Drohung, eine Strafanzeige gegen das Opfer zu erstatten oder Strafantrag zu stellen oder Privatklage wegen einer im Wege dieser zu verfolgenden Straftat zu erheben, schon (versuchte) Erpressung begangen ist, soll und kann hier nicht erörtert werden. Jedenfalls kann durch Androhung von Klage oder Anzeige Erpressung begangen werden. Der Erpressungsbegriff ist jedenfalls sehr weit ausgedehnt, er umfaßt nicht nur die Erpressung im eigentlichen engeren Sinne (Drohung mit einem rechtswidrigen Verhalten), sondern auch die „Chantage“ im weitesten Sinne (Drohung mit der Zufügung eines an sich erlaubten Übels). Deshalb liegt beispielsweise Erpressung vor, wenn die Täterin Geld verlangt unter der Drohung, im Weigerungsfalle dem Bedrohten die Braut abspenstig zu machen. Als Mindeststrafe droht das Gesetz einen Monat Gefängnis an, und nicht zu vergessen ist, daß schon der Versuch der Erpressung bestraft wird. Versucht ist sie z. B. schon, wenn die Täterin den Drohbrief abgesandt hat. Sollte rechtlich eine Erpressung in diesem oder jenem Falle nicht in Frage kommen,